

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal in Northern Ireland — Vereinigtes Königreich) — TKF/Department of Justice for Northern Ireland

(Rechtssache C-729/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen – Verordnung [EG] Nr. 4/2009 – Zeitlicher Anwendungsbereich – Art. 75 – Entscheidungen eines Gerichts eines Mitgliedstaats, die vor dem Beitritt zur Europäischen Union ergangen sind)

(2021/C 217/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal in Northern Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TKF

Beklagter: Department of Justice for Northern Ireland

Tenor

1. Art. 75 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ist dahin auszulegen, dass er nur für Entscheidungen gilt, die von nationalen Gerichten in Staaten erlassen wurden, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidungen bereits Mitglieder der Europäischen Union waren.
2. Die Verordnung Nr. 4/2009 ist dahin auszulegen, dass keine Bestimmung dieser Verordnung es erlaubt, dass Unterhaltsentscheidungen, die in einem Staat vor dessen Beitritt zur Europäischen Union und vor dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung ergangen sind, nach dem Beitritt dieses Staates zur Union in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 423 vom 16.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. April 2021 — Königreich der Niederlande/Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

(Rechtssache C-733/19) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung [EU] Nr. 1380/2013 – Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen – Schutz von Meeresökosystemen – Verordnung [EU] 2019/1241 – Technische Maßnahmen – Anhang V Teil D – Verbot des Fischfangs mit Pulsbaumkurren – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Vorsorgeprinzip)

(2021/C 217/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman, M. Noort und P. Huurnink)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und A. Maceroni) sowie Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. van de Westelaken, I. Liukkonen und K. Zejdová)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères und M. J.-L. Carré)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 423 vom 16.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — ZS „Plaukti“

(Rechtssache C-736/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 – Verordnung [EU] Nr. 65/2011 – Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 3 – Verordnung [EG] Nr. 73/2009 – Art. 4 und 6 – Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 – Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen – Beihilfe zur Erhaltung der Biodiversität von Grünland – Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen – Verfrühte Mahd – Kürzung oder Ausschluss der Zahlungen – Obligatorische Grundanforderungen – Grundanforderungen an die Betriebsführung – Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand – Verpflichtungen, die über die obligatorischen Grundanforderungen, die Mindestanforderungen und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind)

(2021/C 217/13)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

ZS „Plaukti“

Beteiligter: Lauku atbalsta dienests

Tenor

1. Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums ist dahin auszulegen, dass er nicht anwendbar ist, wenn derjenige, der eine Beihilfe beantragt, die Agrarumweltverpflichtungen betreffend die Anforderungen bezüglich der Mahd nicht eingehalten hat, ohne dass eine Änderung der betreffenden Kulturgruppe festgestellt worden wäre.
2. Die Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der ein und dieselbe Anforderung zugleich eine Mindestanforderung betreffend den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und eine Anforderung, die über diese Mindestanforderungen hinausgeht, nämlich eine Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, sein kann.

(¹) ABl. C 413 vom 9.12.2019.